

Finanzamt Osnabrück-Stadt \* Postfach 19 20 \* 49009 Osnabrück

## Finanzamt Osnabrück-Stadt

Firma
Piepenbrock Service GmbH + Co. KG
z.Hd. Herrn Ackermann Hannoversche Str. 9195
49084 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0541) 354 -

Osnabrück 2. Juli 2020

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG München, BUKRS 4220, 80993 München, Ehrenbreitsteiner Str. 44 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 66/204/15508 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE117663967 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 1. Juli 2023.



Dienstgebäude Süsterstraße 46/48 49074 Osnabrück Telefon (0541) 354 - 0 Telefax (0541) 354 - 312 Sprechzeiten Mo. - Mi., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do. 12.00 - 17.00 Uhr (Infothek) und nach Vereinbarung



- 2 -

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Osnabrück-Stadt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.